

Niederschrift über die Sitzung Nr. 30

des Gemeinderates am 15.12.2022 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Nein	beruflich
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja (ab TOP 2.1)	
Pittner	Josef	Ja	
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Nein	krank
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Niedermeier.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 11:1 Stimmen.

Antrag GR Zauner: In TOP 6 ist eine Abstimmung vorgesehen. Diese soll noch nicht stattfinden. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Dieser Antrag kann im Beratungspunkt gestellt werden.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Für den weiteren Breitbandausbau insbesondere in Niedergottsau (Wirtsfeld) in interkommunaler Zusammenarbeit wurde eine Frist zur Einreichung von Folgeangeboten bis 02.12.2022 gewährt. Die Folgeangebote werden derzeit geprüft und mit dem ADBV Mühldorf abgestimmt. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Beschlussfassung ist für die Januar-Sitzung vorgesehen.

- Mit der Firma GEVAS wurde die europaweite Ausschreibung für den Schüler- und Kindergartenbeförderungsvertrag veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist läuft bis 18.01.2023. Dann erfolgt eine Prüfungsphase und in der Februar-Sitzung voraussichtlich die Entscheidung über die Vergabe.
- Der Gemeinderat hat im September beschlossen, dass die Kirchenstiftung Haiming für die Reparatur und Verbesserung des Pflasters am Haupteingang und den Einbau von Stufenkies in die Wege um die Kirche herum einen Zuschuss in Höhe von maximal 13.007,50 € (50 % des kirchlichen Eigenanteils) bekommt. Für diesen Teil der Maßnahmen hat die Kirchenstiftung die Schlussrechnungen erhalten. Sie liegen unter den Angeboten. Der 50-prozentige Anteil liegt bei 12.302,40 € und wurde ausgezahlt.

GR Niedermeier kommt um 18:03 Uhr zur Sitzung.

- Beim ersten Treffen am 16.11.2022 zur Erstellung eines Notfallplanes für den Fall eines längerfristigen und flächendeckenden Stromausfalls wurden bereits erste Festlegungen getroffen. Immer dann, wenn feststeht, dass es sich nicht um einen kontrollierbaren und zeitlich begrenzten Stromausfall handelt, beruft der Bürgermeister einen Krisenstab ein, der im Rathaus arbeitet. Neben Bürgermeister, Geschäftsleiter, IT-Beauftragter gehören ihm der Leiter des Bauhofs und die Kommandanten der drei Feuerwehren an. Zugleich werden alle drei Feuerwehrhäuser besetzt. Vorrangig wird von dort aus auch die Kommunikation mit dem Landratsamt als Katastrophenschutzbehörde aufrechterhalten. Das Rathaus und die drei Feuerwehrhäuser sind zugleich Anlauf- und Informationsstellen für die Bevölkerung. Bei Ausfall der Mobilfunknetze übernehmen die Feuerwehren Haiming und Piesing mit ihren Fahrzeugen die Information der Bevölkerung. Alle gemeindlichen Gebäude werden, soweit nicht bereits geschehen, mit Notstromanschlüssen ausgerüstet. Zur Vorbereitung dazu wird in den Gebäuden der Strombedarf errechnet, um dann die Leistungsfähigkeit weiterer Notstromaggregate, die angeschafft werden, festzulegen. Derzeit verfügt die Gemeinde über ein stationäres und drei mobile Notstromaggregate, zwei davon sichern den reibungslosen Betriebsablauf der Kläranlage und der Pumpen im Netz. Die Versorgung mit Treibstoff erfolgt zentral durch den Bauhof. Bei langfristigem Stromausfall sind als sog. „Leuchttürme“ zur Versorgung der Bevölkerung die Schule und die Schulturnhalle vorgesehen. Dort kann auch die Wärmeversorgung am leichtesten sichergestellt werden.
- Die Einladung zum Gespräch der Vereine fand eine gute Resonanz – nahezu alle Vereine waren am Abend des 22. November im Sitzungssaal mit ihren Verantwortlichen vertreten. Nach der zweijährigen Coronapause berichteten sie in einer langen Gesprächsrunde über Veränderungen, Erfolge, Höhepunkte und künftige Planungen. Erfreulich war zu hören, dass nach den Corona-Einbrüchen das Vereinsleben jetzt nicht mehr darunter leidet, sondern besonders bei den geselligen Veranstaltungen wieder aufblüht. Auch bei den zahlreichen Vorstandswahlen der vergangenen Zeit gab es keine Probleme, neue Verantwortliche zu finden und Vorstandsgremien zu verjüngen. Der Ausblick ist geprägt von zahlreichen Jubiläumsfesten – von 10 Jahre Dirndl- und Lederhosenverein Anfang Juni 2023 bis zum 150-jährigen Fest der Feuerwehr Haiming an neun Tagen im September 2025 mit Fahnenweihe.
- Beim Beratungsnetzwerktreffen der Öko-Modell-Region am 22.11.2022 wurde über den aktuellen Stand der Projekte berichtet. Dabei wurde deutlich, dass die Einschränkungen der Corona-Krise und die jetzige Situation der Energiekrise und der hohen Preissteigerungen das Ziel der Öko-Modell-Region stark beeinträchtigen. Der Einkauf von Bioprodukten stagniert, da die Verbraucher vermehrt zu Billigpreiswaren greifen. Der Aufbau von zusätzlicher Vermarktung in Kantinen oder anderen Großverbrauchern wird dadurch gehemmt, dass einerseits die Zahl der Kantinennutzer in Zeiten von Homeoffice stark zurückgeht und andererseits auch hier der Einkaufspreis der Nahrungsmittel wieder eine größere Rolle spielt.

Die gegenwärtige Preisentwicklung in der Landwirtschaft erweist sich auch als Hemmschuh für die Umstellung auf Biolandwirtschaft. Denn die Erzeugerpreise bei der konventionellen Landwirtschaft sind stark gestiegen und erreichen fast das Niveau von Bioprodukten. Hinzu kommt die Unklarheit bei den einzelnen Förderprogrammen, da die Umsetzung der Agrarreform mit neuen Förderrichtlinien noch nicht vollzogen ist. Verstärkt setzt die Ökomodellregion auf Informationsveranstaltungen auch im Hinblick auf klimaangepasste Landwirtschaft und auf viel Öffentlichkeitsarbeit, um das Bewusstsein für regionale und Bioprodukte zu stärken.

- Am 30.11.2022 wurde vom Ingenieurbüro HPC die geprüfte Schlussrechnung für die Straßenbaumaßnahmen Oberdaxenthal und Au vorgelegt. Mit einer Gesamtsumme von 171.300,85 EUR netto wurde das Angebot um 7.575,89 EUR unterschritten, dies bedeutet eine Kostenminderung um 4,24 %. Das ist in heutiger Zeit ein erfreuliches Ergebnis.
- Am 30.11.2022 wurde vom Bürgermeister die unvermutete örtliche Kassenprüfung durchgeführt. Sie zeigte auf Konten und in der Kasse eine gute Finanzlage und verlief ohne Beanstandungen.
- Mit Schreiben vom 06.12.2022 hat das Landratsamt alle Betreiber von aktiven Verfüllgruben darauf hingewiesen, dass Grundlage für die Verfüllung der Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ ist und danach in eine Grube wie Daxenthal, die der Kategorie A angehört, nur unbelastetes Material der Klasse Z 0 eingefüllt werden darf. Um die Unbedenklichkeit des Materials sicher zu stellen, ist eine Beprobung des Materials erforderlich und das Untersuchungsergebnis ist zum Nachweis im Betriebstagebuch einzutragen. Damit ist nochmals von der zuständigen Stelle klargestellt, dass unsere Entscheidung, nach Aufhebung der Allgemeinverfügung keinen Bodenaushub mehr in Daxenthal anzunehmen, richtig war. In diesem Schreiben des Landratsamtes wurde auch auf die Veränderung der Parameter bei der Beprobung des Materials hingewiesen.
- Mit Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Boden wird es immer schwieriger, den Bodenaushub bei kleineren und größeren Bauvorhaben zu entsorgen. Hinzu kommt, dass ein neuer Belastungsstoff aus der Gruppe der PFAS, das sog. GenX, festgestellt wurde und dieser sich aller Wahrscheinlichkeit auch im Boden befindet. Mit Veröffentlichung des neuen PFAS-Leitfadens im Juli 2022 hat sich auch die Untersuchungsmethode bei Bodenproben verändert: Für das sog. Eluat, also die wässrige Bodenlösung, hat jetzt das Wasser/Feststoffverhältnis von 10:1 auf 2:1 verändert, damit ergeben sich erheblich höhere Werte für Belastungsstoffe. Fachleute gehen davon aus, dass die neue Analysemethode bis zu 5-fach höhere Werte liefert. Deswegen ist es dringend notwendig, für den Bodenaushub eine gesicherte Entsorgungsmöglichkeit zu schaffen. Zuständig dafür ist der Landkreis. Die Planungen dazu befinden sich im Anfangsstadium und aus einem Gespräch des Bürgermeisters und des Geschäftsleiters mit Verantwortlichen des Landratsamtes ergeben sich folgende Fakten: Möglicher Standort für eine Deponie ist die Kiesgrube der Kieswerke Innkies am Rand des Industriegebietes Soldatenmais; weitere 1 – 2 Gruben im Landkreis werden zu einem späteren Zeitpunkt in die Planungen einbezogen. Es handelt sich um eine sogenannte Mono-Deponie: Es wird dort nur Bodenaushub mit vorheriger Beprobung und einem maximalen Belastungswert von 50 µg/l verfüllt. Technisch soll die Deponie als DK I-Deponie ausgestaltet werden. Das bedeutet eine vollständige technische Absicherung der Deponie mit Auffangen des Sickerwassers. Damit wird der Eintrag von belastetem Sickerwasser in den Untergrund vermieden; das Sickerwasser wird behandelt und entsorgt. Der Landkreis will das Kiesgrubengelände kaufen und die Deponie entweder selbst oder durch eine beauftragte Fachfirma betreiben lassen. Hinsichtlich der Kosten für Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Deponie gibt es Verhandlungen mit der Verursacherfirma. Ziel ist es, durch diese Beteiligung dann die Verfüllkosten auf ein normales

Maß zu reduzieren. Hier gibt es noch keine Entscheidungen, auch nicht zur technischen Planung, zu den Zeiträumen und auch nicht zur Frage, wer die Genehmigung beantragt. Dennoch ist es bereits in diesem frühen Verfahren notwendig, über das Vorhaben im Rahmen einer Veranstaltung zu informieren; der Bürgermeister hat deswegen Landrat Erwin Schneider gebeten, zu einer solchen Informationsveranstaltung in der Gemeinde Haiming zu kommen. Dieser Infoabend wird am 24.01.2023 um 19:00 Uhr im Saal Unterer Wirt stattfinden.

- In unserem Trinkwasser ist ein neuer Belastungsstoff aus der Stoffgruppe PFAS festgestellt worden: HFPO-DA oder kurz GenX. Es handelt sich um eine kurzkettige Organofluorverbindung und wird in ähnlicher Weise wie PFOA in Produktionen der chemischen Industrie, so auch in Gendorf, eingesetzt. Nachdem erstmals im Mai 2020 dieser Stoff in der Alz und im Grundwasser festgestellt wurde, hat das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im September 2021 auch Trinkwasserproben auf diesen Stoff untersucht. Die Trinkwasserproben vom September 2022 wurden dann durch dafür zugelassenes Labor auf HFPO-DA untersucht; diese Ergebnisse sind zuverlässig und geeignet, Aussagen zur Belastung, auch in Relation zu den Trinkwasserleitwerten. Im Trinkwasser des Wasserzweckverbandes wurde im Rohwasser, also vor dem Aktivkohlefilter ein Wert von 0,008 µg/l (Brunnen I) und 0,01 µg/l (Brunnen II) festgestellt. Die Bestimmungsgrenze liegt bei 0,001 µg/l, der vorsorgliche Trinkwasserleitwert bei 0,011 µg/l. Im Trinkwasser nach den Filtern liegt der festgestellte Wert niedriger und mit 0,006 µg/l deutlich unter dem Leitwert. Dies bedeutet, dass mit den Aktivkohlefiltern auch diese Substanz im Trinkwasser verringert werden kann. Im Gegensatz zu PFOA, das bis zur Bestimmungsgrenze minimiert wird, ist bei GenX dieser niedrige Wert von 0,001 µg/l nicht erreicht worden. Der Wasserzweckverband wird jetzt seine monatlichen Proben auch auf diesen Stoff untersuchen und dabei wird sich zeigen, wie die Dauer der Nutzung der jeweiligen Aktivkohle Einfluss auf die Filterqualität gegenüber GenX hat. Prinzipiell verringern die in der Trinkwasseraufbereitung eingesetzten Aktivkohlefilter auch den Gehalt an HFPO-DA im Trinkwasser. Im Vergleich zu PFOA wird die Substanz durch die Aktivkohlefiltration aber weniger effektiv zurückgehalten. Um den notwendigen Rückhalt zu gewährleisten, muss das Filtermaterial der Aktivkohlefilter nach kürzerer Laufzeit erneuert werden. Neben einem regelmäßigen Filterwechsel in kürzeren Abständen verpflichtet diese Situation dazu, mit großer Anstrengung einen neuen Trinkwasserbrunnen anzustreben.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist sehr gut. Hohe Gewerbesteuernachzahlungen wurden festgesetzt und gehen Anfang 2023 für den Haushalt 2023 ein. Der Jahresabschluss 2022 wird deutlich besser ausfallen als bei der Nachtragshaushaltsplanung erwartet. Eine Schlüsselzuweisung wird die Gemeinde Haiming 2023 nicht erhalten.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Der Jahresabschluss 2021 für das KommU liegt im Entwurf vor und muss nach Finalisierung noch durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Das Jahresergebnis weist einen Gewinn in Höhe von 35.338,28 € aus.

Die Baumaßnahme Fahnbacher Straße und Birkenweg ist noch rechtzeitig vor Wintereinbruch abgeschlossen worden; am 14.12.2022 erfolgte die Abnahme. Die Schlussrechnungen wird es erst nächstes Jahr geben; damit kann für den Birkenweg der Erschließungsbeitrag auch erst 2023 erhoben werden. Der Start der Ausbaumaßnahme Fahnbacher Straße war am 26.01.2017 mit der ersten Anliegersversammlung. Die Rest- und Aufräumarbeiten finden im neuen Jahr statt.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 10.11.2022

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Marktler Straße“ – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 (Lagerhaus Bruckner) ist die durch den bestehenden Bebauungsplan baurechtlich stark eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit des ortsansässigen Betriebs. Außerdem wird die tatsächliche Bestandssituation in die Bauleitplanung aufgenommen.

Wesentliche Punkte sind:

- Möglichkeit der Errichtung einer durchgehenden Lärmschutzeinrichtung an der östlichen Grundstücksgrenze (im Bereich des Lärmschutzwalls)
- Begrenzung der traufseitigen Wandhöhen der Gebäude sowie Regulierung der Firsthöhe
- Ausweitung der Baugrenzen
- Festsetzung einer Ortsrandeingrünung und Mitarbeiterstellplätze am Ortseingang
- Festlegung und Abgrenzung der Nutzungsarten (Wohn- und Gewerbenutzung)

Rechtliche Würdigung:

Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen, da sie die Planungshoheit besitzt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des qualifizierten Bebauungsplans (Deckblatt Nr.10) nach § 13a BauGB durchzuführen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Demnach kann ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, da eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 5.631 m². Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gibt es nicht.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 13a BauGB grundsätzlich nicht.

Diskussion:

Muss die Lärmschutzeinrichtung gleich 3,80 m hoch werden?

Ja, von Anfang an.

Wie ist es mit der Außengestaltung der Lärmschutzeinrichtung zum Seniorenhaus hin?

Da ist nichts festgelegt, aber es muss 3 m Abstand zur Grenze eingehalten werden.

Wieso muss die Lärmschutzeinrichtung so hoch werden?

Das ergibt sich aus den Werten des Lärmschutzgutachtens.

Gartenbaubetriebe sind ausgeschlossen? Dieses Gewerbe übt Bruckner doch aus und dann wäre es nicht zulässig?

Es wird nachgeprüft, ob dieser Ausschluss sinnvoll ist.

Bezugspunkt für die Höhe der Lärmschutzeinrichtung ist das Nachbargrundstück. Vom Brucknergelände aus gesehen steht eine Wand mit 5 Metern da?

Diese Wand wird von Bruckner mit Regalen genutzt. Bis zu einer bestimmten Höhe kann er sie nutzen. Zu niedrig ist nicht gut, zu hoch auch nicht. Die vorgesehene Höhe ist durchaus in seinem Sinn.

Eine Begrünung der Lärmschutzeinrichtung ist Sache des Bauantrags. Es wird aber auch geprüft, ob man das im Bebauungsplan festlegen sollte. Platz hinter der Lärmschutzeinrichtung für eine Begrünung ist vorhanden.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Marktler Straße“, billigt den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans und beauftragt die Verwaltung, das Auslegungsverfahren durchzuführen.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Nutzungsänderung eines ehemaligen Büro- und Lagergebäudes in eine Wohneinheit auf Fl.Nr. 726 Gemarkung Piesing, Hochreit 1

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte den östlichen Teil eines Lager- bzw. Bürogebäudes in eine Wohneinheit umwandeln. Das ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude wurde in der Vergangenheit in Büro und Lagerflächen umgenutzt und soll jetzt erneut umgenutzt werden.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Nutzungsänderung eines ehemals landwirtschaftlich privilegierten Gebäudes möglich, sofern das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient, die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt, das Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet wurde, das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle steht, nicht mehr als fünf Wohneinheiten entstehen und eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen.

Die Kriterien sind alle erfüllt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.2: Abbruch des vorhandenen Nebengebäudes und Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf Fl.Nr. 5 Gemarkung Piesing, Nähe Piesing 2

Sachverhalt:

Der Antragsteller beseitigt ein Nebengebäude – es ist im südlichen Bereich der Gutsverwaltung an ein großes Gebäude (Carthalle) direkt angebaut - und möchte an gleicher Stelle ein neues landwirtschaftliches Nebengebäude errichten. Die Maße (ca. 17,50 m x 9,50 m), Dachform (Satteldach) und Dachneigung (22°) des Gebäudes sind dem aktuellen Gebäude sehr ähnlich bzw. gleich. Die traufseitige Wandhöhe beträgt 5,18 m, das Dach wird eingeschifft. Die Außenwände werden verputzt (giebelseitig teils Holzfassade), es erfolgt eine Ziegeleindeckung.

Außerdem wird am angrenzenden Bestandsgebäude (Carthalle) eine Außentreppe angebaut.

Rechtliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Durch das bereits existierende Gebäude sind die vorher genannten

Punkte erfüllt. Inwiefern das Gebäude einem Betrieb dient wird vom Amt für Landwirtschaft und Forsten geprüft.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 5.3: Errichtung einer Maschinenhalle auf Fl.Nr. 5 Gemarkung Piesing, Nähe Piesing 2

Sachverhalt:

Der Golfclub plant auf dem Grundstück der Gutsverwaltung (siehe Antrag Philipp Freiherr von Ow – dieser handelt vom Gebäude nebenan) eine Maschinenhalle. Diese ist zwischen Kreisstraße und südlicher Zufahrt zum Gelände angedacht.

In der Halle werden auf einer Fläche von ca. 40 m x 19 m eine Werkstatt, Lagerräume, Büro, Sanitäranlagen und ein Aufenthaltsraum untergebracht. Außen (an der Rückwand Richtung Kreisstraße) ist ein überdachter Waschplatz und eine Diesel-Tankstelle geplant. Die Eingrünung zwischen Verkehrsfläche und Halle bleibt bestehen, das Dach wird als Satteldach (DN 10°) ausgeführt und erhält eine Bedeckung aus rotem Paneelblech – die Außenwände werden mit 8 cm Sandwich-Paneeelen bekleidet. Die Wandhöhe beträgt 4,45 m im Osten (an der „Rückseite“ des Gebäudes Richtung Kreisstraße) sowie 5,37 m im Westen.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Gebäude im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und ihre Erschließung gesichert ist.

Diskussion:

Die Halle ist mächtig und passt vom Typus her hier nicht hin. Insbesondere die Sandwichpaneele sollten angepasst werden. Die Driving-Range wurde auch angepasst (Paneele und Größe).

Das sind Kostengründe und diese Halle ist sehr groß.

Was ist der Hintergrund für die Halle?

Die Maschinen und Fahrzeuge des Golfclubs sind derzeit auf verschiedene Gebäude verteilt und sollen zusammengeführt werden.

Ist die Dieseltankstelle öffentlich?

Nein, diese ist nur für den Bedarf des Golfclubs. Die Voraussetzungen für die Errichtung der Dieseltankstelle werden vom Landratsamt geprüft.

Die Sandwichpaneele sind problematisch. Das ist wie ein Bauhof für den Golfclub.

Nur wegen der Paneele kann das gemeindliche Einvernehmen nicht versagt werden. Aber wenn es sich nicht einfügt, dann wäre die Verweigerung möglich.

Ein Begrünungsplan wäre notwendig.

Die Begrünung ist im Plan bereits vorgesehen.

Von der Kreisstraße aus wird man Objekt nur eingeschränkt wahrnehmen, weil das Areal viel tiefer liegt und auf der Seite zur Straße hin die Bäume wieder höher wachsen.

Wenn der Golfclub ein landwirtschaftlicher Betrieb wäre, wäre das Vorhaben dann privilegiert?

Das ist eine gute Frage. Das LRA prüft die Einstufung des Golfclubs, ein landwirtschaftlicher Betrieb wird das aber nicht sein.

Ein reiner Gewerbebetrieb dürfte die Halle so sicher nicht bauen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 10:3 Stimmen.

Sachverhalt:

Die Vorteile bzw. der Sinn von Agroforst ist vielschichtig.

Dazu gehört der Humusaufbau bzw. CO₂ Speicherung, der Erosionsschutz (Wasser, Wind und Hitze/Kälte), die Biodiversität, die verbesserten Haltungsmöglichkeiten für die Weidetierhaltung und die zusätzliche Schaffung von neuen Ressourcen (Energie/Nutzholz).

Agroforst bedeutet, auf normalen Acker- oder Grünlandflächen werden in Nord/Süd Ausrichtung Baum- bzw. Heckenreihen gepflanzt. Das bremst automatisch den Wind, der in der Regel von Westen oder Osten kommt und das verhindert somit den Bodenabtrag. Zwischen den Reihen entsteht ein Kleinklima, das die Verdunstung minimiert. Bei Starkregenereignissen wird das Wasser gebremst und auch viel schneller aufgenommen. Durch die Baum-/Heckenreihen wird automatisch CO₂ gespeichert. Zudem werden viele neue Lebensräume für Vögel, Insekten und Wildtiere geschaffen, was die Biodiversität stark verbessert. Des Weiteren bieten Agroforstflächen viele Vorteile für die Weidehaltung. Rinder nutzen die Aufforstung als Hitze- und Windschutz, den ihnen eine Weidehütte in dieser Qualität nie bieten kann. Hühner haben einen natürlichen Schutz vor Greifvögeln und unzählige Möglichkeiten, ihren natürlichen Bedürfnissen nachzukommen. Je nachdem welche Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, schafft man neue Möglichkeiten der Energieholzgewinnung (Pappeln, Weiden uvm.) oder erweitert die Nutzholzproduktion (Paulownien, Akazien, Robinien uvm.).

Im Rahmen einer Vorbesprechung mit der Abteilung Wirtschaftsförderung des Landkreises wurde dieses vorgeschlagene Projekt als gute Möglichkeit gesehen, sich für das Förderprogramm „Klimawandelangepasste Gemeindegestaltung“ zu bewerben.

Die Gemeinde Haiming ist Eigentümerin einer geeigneten Fläche und hat sich mit dem Pächter abgestimmt, der dieses Projekt voll mittragen würde.

Rechtliche Würdigung:

Mit INTERREG Bayern-Österreich 2021-2027 stehen insgesamt Fördermittel in Höhe von 61,5 Millionen Euro zur Verfügung. In dem Kooperationsprogramm wurden fünf Prioritätsachsen definiert. Die zweite Prioritätsachse ist eine resiliente Umwelt. Innerhalb dieser Prioritätsachse wurden zwei spezifische Ziele definiert: „Proaktiver Umgang mit Klimawandel und Klimaanpassung“ und „Schutz, Verbesserung und Erneuerung der Biodiversität im Grenzraum“. Für diese beiden Ziele stehen 13,5 Millionen Euro zur Verfügung und der Fördersatz beträgt 75 %. Gegenstand der Förderung ist eine **Prozessbegleitung für Ideenentwicklung, Einbeziehung der Bevölkerung, Projektausarbeitung und Projektplanung sowie individuelle Planungsleistungen**. Dabei geht die Förderstelle von durchschnittlich 48.000 € für individuelle Planungsleistungen aus. Die **Projektausführung** ist nicht förderfähig und Sache der Gemeinde.

Fördervoraussetzung ist, dass die Gemeinde Haiming organisatorisch und finanziell in der Lage ist, mit der Umsetzung bis spätestens 2026 zu beginnen. In dem Projekt können maximal 10 Projektgemeinden bearbeitet werden.

Angestrebte Projektergebnisse: Begleitende Öffentlichkeitsarbeit, geeignete Formate zur Vernetzung der Projektgemeinden sowie Publikationen zu den Umsetzungsprojekten und über die Erkenntnisse aus der Projektarbeit sollen für andere Gemeinden Motivation, Orientierung und auch Anleitung für eigene Maßnahmen sein.

Die Umsetzung des Agroforst-Projekts hat Auswirkungen auf den bestehenden Pachtvertrag. Dieser muss angepasst werden. Eine Pachtminderung hat für die Gemeinde Haiming keine substanziellen Auswirkungen.

Bewerbungsschluss ist der 23.01.2023. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags durch den Begleitausschuss fällt voraussichtlich bis Juni 2023.

Der weitere Ablauf wäre:

- Beschluss des Gemeinderates gemäß Vorlage
- Dann Antrag an das Klimabündnis EUREGIO
- Dort Auswahl und Entscheidung über 10 Projektgemeinden durch Land Oberösterreich, Bezirk Oberbayern und Bezirk Niederbayern.
- Projekt heißt: Pilotprojekt für Veränderungen/Maßnahmen zur Anpassung an und Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels, dabei liegt der Fokus auf Maßnahmen in der Gemeinde und beispielgebend für andere Gemeinden. Deswegen auch eine Auswahl vielfältiger Projekte und Vernetzung der Projektgemeinden.
- Entscheidung Mitte 2023; Projektdauer 3 Jahre.
- Wissenschaftliche Begleitung des Projekts durch Hochschule Deggendorf
- Begleitung durch ausgewählte Experten für Bestandsaufnahme, Projektentwicklung, Projektbeschreibung und Begleitung des Projekts. Dies ist im Rahmen der EUREGIO-Maßnahme gefördert.

Diskussion:

Früher war die Flurstruktur Standard, dass Tiere, Pflanzen und Bewirtschafter gegenseitig Vorteile hatten. Anscheinend kommt man wieder darauf zurück (unter öffentlichem Mitteleinsatz).

Warum macht man das nicht einfach und verzichtet auf die Planung?

Die Ausführung wird nicht gefördert. Man kommt in den Genuss einer fachmännischen Beratung und Auswertung. Der Landwirt wäre dankbar dafür, dies auf einer gemeindlichen Pacht-Fläche umzusetzen.

Wer kümmert sich dann in der Praxis darum? Es geht um Sträucher und generell hohen Pflegeaufwand. Wird das dann eine Aufgabe mehr für die Gemeindearbeiter oder wer macht das dann?

Das ist dann Aufgabe des Pächters, also des Landwirts.

Die Fülle der Aufgaben mit Förderanträgen usw. soll auch die Verwaltung nicht überfordern.

Zieht man dann aus diesen Erkenntnissen Empfehlungen für alle Landwirte? Was ist die Zielrichtung?

Die Hoffnung ist damit verbunden, dass andere das Konzept in ähnlicher Weise nachmachen. In Österreich gibt es einige Musterbeispiele.

Es wird für Weidehaltung beworben. Kann auch konventionell in den Zwischenräumen bewirtschaftet werden?

Der Weidebetrieb ist nur eine Form von mehreren Möglichkeiten. Auch die Bepflanzung muss anhand der Standortvoraussetzungen geprüft werden (schnell wachsende Pflanzen usw.). Eine Bürgerbeteiligung ist vorgesehen.

Das Feld ist ziemlich nass und es kommt noch mehr Schatten hin.

Das Grundstück war am Anfang nicht die erste Wahl, aber die Kombination mit einer gemeindlichen Pachtfläche hat Vorteile.

Wird das nur eine durchlaufende Hecke?

Das steht noch nicht fest und wird erst entwickelt.

1. Bürgermeister Wolfgang Beier fragt GR Michael Zauner, ob er den Antrag stellen will, dass keine Abstimmung stattfindet, mit der Folge, dass die Gemeinde Haiming den Förderantrag nicht mehr rechtzeitig einreichen kann. GR Michael Zauner hält seinen Antrag nicht mehr aufrecht und sieht seine Fragen geklärt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming wurde durch die zuständige Kreisentwicklung des Landkreises umfassend über das geplante INTERREG-Projekt „Klimawandelangepasste Gemeindegestaltung“ informiert.

Die Gemeinde Haiming beschließt, sich an dem geplanten Projekt als Projektgemeinde zu beteiligen, sofern das Projekt durch den Begleitausschuss des Programms INTERREG Bayern-Österreich 2021-2027 genehmigt wird.

Die Gemeinde Haiming entscheidet sich ausdrücklich für die Mitarbeit an diesem Projekt. Als Ansprechpartner für das Projektteam werden folgende Personen definiert:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier.

Die Gemeinde Haiming erhält kostenlos aus dem INTERREG-Projekt eine Prozessbegleitung für Ideenentwicklung, Einbeziehung der Bevölkerung, Projektausarbeitung und Projektplanung sowie individuelle Planungsleistungen durch Expert*innen für das kommunale Umsetzungsprojekt – im Rahmen des im Projekt kalkulierten Budgets von durchschnittlich 48.000 € je Projektgemeinde für individuelle Planungsleistungen.

Bei der Ausarbeitung des Umsetzungsprojektes liegt der Fokus auf zukunftsfähigen, gesamtheitlichen und innovativen Lösungen zu Klimawandelanpassung, die über Standard- und Einzelmaßnahmen deutlich hinausgehen. Die Gemeinde Haiming hat besonderes Interesse, in folgendem Bereich Maßnahmen zur Klimawandelanpassung auszuarbeiten: Erstellung einer Agroforst-Fläche auf einem gemeindeeigenen Grundstück.

Die Gemeinde Haiming ist organisatorisch und budgetär in der Lage, mit der Umsetzung des ausgearbeiteten Projektes bis spätestens 2026 zu beginnen. Die Kosten für das Umsetzungsprojekt werden nicht aus dem INTERREG-Projekt gefördert, es wird je nach Maßnahme ein eigenes Finanzierungskonzept auszuarbeiten sein.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 7: Kommunalunternehmen - Neufassung der Kommunalunternehmenssatzung

Sachverhalt:

Für die Kommunalunternehmen gibt es neues Satzungsmuster. Dies wird zum Anlass genommen, um die Unternehmenssatzung neu zu fassen. Das Satzungsmuster wurde an die lokalen Bedürfnisse angepasst.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Erhöhung des Stammkapitals von 1.000 € auf 200.000 €.

Konkretisierung des satzungsgemäßen Aufgabenumfangs auch hinsichtlich der örtlichen Nahversorgung.

Bestellung eines Vertreters für den Vorstand.

Beschlussfassungsmöglichkeit im Umlaufverfahren.

Regelungen zum Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung.

Der Entwurf der Satzung wurde dem Landratsamt Altötting zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.11.2022 hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass mit dem überarbeiteten Entwurf Einverständnis besteht. Die Erhöhung des Stammkapitals wird in der Höhe nicht bewertet, vor dem Hintergrund der abgewickelten Aufgaben und unter Beachtung der starken Finanzkraft der Gemeinde Haiming begegnet die Erhöhung keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Haiming hat im Jahr 2005 das Kommunalunternehmen Haiming AdöR gegründet. Seitdem wurden über 50 Aufträge über das Kommunalunternehmen abgewickelt. Das Spektrum reichte von der kleinen Straßenbaumaßnahme bis zur Errichtung der Tagespflegeeinrichtung und der Erschließung und Abrechnung von Baugebieten nach Vertragsrecht. Das KommU hat sich als effektives Instrument bewiesen.

Als Orientierungsgröße ist die Mindestabwicklungssumme im KommU zu betrachten. Bei 6 % Verwaltungsvergütung ist die Abwicklung von knapp 200.000 € Auftragsvolumen pro Jahr erforderlich, um die Fixkosten zu decken. Die Vorfinanzierung von 200.000 € könnte damit durch das Stammkapital sichergestellt werden.

Beschluss:

**Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„KommU Haiming“**

**Planungs-, Objektentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und
Erschließungsunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming
Vom TT. Monat Jahr**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796; BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das „KommU Haiming“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Haiming in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „KommU Haiming“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Haiming.
- (4) Das Stammkapital beträgt 200.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind je nach Einzelzuweisung durch die Gemeinde: Die Abwicklung von Planungsleistungen für Bauleitplanungen sowie von Hoch- und Tiefbauten aller Art, die Durchführung von Baumaßnahmen im Hochbau und Erschließungsbaumaßnahmen im Tiefbau (Straßen, Wege, Entwässerungsleitungen usw.) und die Durchführung entsprechender Maßnahmen in diesem Zusammenhang zur Förderung der heimischen und ortsansässigen Betriebe und Gewerbeunternehmen (Wirtschaftsförderung). Im Hochbau umfassen die Aufgaben je nach Einzelzuweisung auch die Errichtung und den Betrieb von Wohnanlagen. Die Wirtschaftsförderung umfasst je nach Einzelzuweisung auch den dauerhaften Betrieb von Einrichtungen der örtlichen Nahversorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden oder Zweckverbände wahrnehmen; dies gilt jedoch nur in Bezug auf gemeinsame Straßenbaumaßnahmen sowie im Bereich gemeinsamer Gewerbegebiete.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Verwaltungsrat kann im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter ernennen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Haiming haben können, ist diese zu unterrichten;

dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Die Berichtspflichten gelten als erfüllt, wenn der Vorstand oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Gemeinderat laufend in der Gemeinderatssitzung informiert, da alle Mitglieder des Verwaltungsrats auch Gemeinderatsmitglieder sind.

(7) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Er hat die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Kommunalunternehmens.

(8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Haiming. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 30,00 Euro je Sitzung. Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung zahlbar.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; die Stellvertreter des Vorstands werden im Benehmen mit dem Vorstand benannt;
2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten;
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Haiming;
10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, 5, 9 und 11 Weisungen erteilen.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(6) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KommU Haiming, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Haiming unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Haiming über.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen ist am 01. Mai 2005 entstanden. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „KommU Haiming“ vom 14. April 2005 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 27. Juni 2012 außer Kraft.

Haiming , den TT. Monat Jahr

Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier

Erster Bürgermeister

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 8: Errichtung einer PV-Anlage auf der Schulturnhalle – Auftrag an das KommU
--

Sachverhalt:

Eine große Dachfläche für eine PV-Anlage gibt es noch auf der Schulturnhalle. Die Gemeinde hat vorsorglich die Netzverträglichkeitsprüfung für eine 30 kW-Anlage durchführen lassen. Die Prüfung verlief positiv.

Der Plan ist, eine Einspeiseanlage mit Speicher und Cloud-Lösung zu beschaffen. Die Turnhalle des Sportvereins soll bei dieser Gelegenheit mit Eigenverbrauch und Speicher versorgt werden. Der Stromvertrag ist grundsätzlich Sache des Sportvereins, aber über die Kostenerstattung zahlt die Gemeinde Haiming letztendlich den kompletten Strom. Der Verbrauch dürfte bei rund 12.000 kW/h jährlich liegen. Die verbleibenden 18 bis 20.000 kW/h könnten über einen Cloudvertrag zu einer anderen Verbrauchsstelle transferiert werden. Die Gemeinde kauft derzeit noch rund 150.000 kW/h pro Jahr ein. Das Ziel wäre, diesen Wert Richtung Null zu drücken. Möglicherweise könnte ein Großteil des Stroms für die Straßenbeleuchtung damit abgedeckt werden oder dieser an der Kläranlage verwendet werden. Das sollte aber derzeit noch offen bleiben.

Der Speicher könnte je nach Modell bereits einen Notstromanschluss und eine Notstromfunktion haben.

Mit der Verwendung des Schulturnhallendaches wurde bislang noch gewartet, da immer wieder eine Sanierung des Gebäudes und ein umfassender Umbau in den Überlegungen war. Es wird aber noch geraume Zeit dauern, bis sich hier eine belastbare Planung entwickelt. Der Strombedarf und die damit verbundenen Beschaffungsprobleme sind aber akut. Deshalb sollte die Dachfläche genutzt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Errichtung einer PV-Anlage für den überwiegenden Eigenverbrauch ist eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 GO). Die Erfüllung dieser Aufgaben richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese ist derzeit für eine Investition dieser Größe vorhanden. In der Folge hat die Gemeinde Einsparmöglichkeiten bei den Energiekosten bzw. erzielt Erträge aus dem Strom, der eingespeist wird.

Durch die Nähe zur Kirche ist die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Diskussion:

Das Dach ist auf längere Zeit blockiert. Es waren schon einmal Gedanken da, im Zusammenhang mit dem Saal eine Sanierung und Nutzungsänderung zu prüfen. Mit der PV-Anlage vergibt man sich diese Chance. Wurde der statische Zustand des Daches und die Isolierung untersucht? Eigentlich müsste das Dach ertüchtigt werden.

Statisch ist das untersucht worden. Die Isolierung müsste von innen angebracht werden.

Die PV-Anlage kann bei einer Sanierung auch vorübergehend demontiert und dann wieder aufgebaut werden.

Die 30 KW haben mit der Netzverträglichkeitsprüfung zu tun. Das Dach ist nicht komplett verplant.

Das Dach sollte jedenfalls vorher noch kontrolliert werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beschafft eine 30 kW-PV-Anlage mit Stromspeicher. Die Module sollen in schwarz ausgeführt werden, damit denkmalrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist einzuholen. Der Auftrag wird an das KommU zur Abwicklung übertragen. Im Haushalt 2023 werden 95.000 € eingeplant (HHSt. 1.8702.9460).

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 9: Erweiterung gemeindlicher Bauhof – Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Aktuell verfügt der Bauhof der Gemeinde Haiming in Daxenthal 1 über einen Bau- und Wertstoffhof mit einer Halle (ca. 200 m² überdachte Fläche) sowie befestigte Lagerflächen. Diese Anlagen wurden

ursprünglich als Wertstoffhof geplant und genehmigt. Tatsächlich genutzt werden sie derzeit auch als Bauhof. Die Büro, Gemeinschafts- und Sanitärräume entsprechen von Größe und Ausstattung in keiner Weise den Anforderungen bei derzeit vier Gemeindearbeitern; Unterstellmöglichkeiten sind begrenzt, teilweise sind Fahrzeuge, Geräte und Material außerhalb des Bauhofgeländes untergebracht.

Mittlerweile gibt es aus verschiedenen Gründen zusätzlichen Platzbedarf für den Bauhof:

- Sanitärräume, Umkleiden, Sozialräume
- beheizte Werkstätten für Winterarbeiten (Schlosserei, Schreinerei)
- Stellplätze für Fahrzeuge und Maschinen
- Waschplatz
- Tankstelle
- Lagermöglichkeit für Notstromaggregate und dazugehörigen Kraftstoff
- Saisonale Lagermöglichkeiten (z.B. Sitzbänke, Streugutbehälter)

Das Ingenieurbüro Ing Burghausen GmbH wurde beauftragt, mit entsprechenden räumlichen Vorgaben Vorüberlegungen für ein neues Bauhofgebäude anzustellen. Dem Bauausschuss/Gemeinderat wurde dazu berichtet. Wichtigster Klärungspunkt war dabei, ob ein den Anforderungen entsprechendes Gebäude auf dem Gelände in Daxenthal so platziert werden kann, dass die anderen Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Die Vorentwürfe zeigen, dass dies möglich ist.

Nach weiteren Gesprächen von Bürgermeister, Bauhofmitarbeitern und Bauamt mit den Planern, werden dem Gemeinderat nun mögliche Varianten im Detail vorgestellt.

In der aktuellen Planungsphase ist über das Raumprogramm, die Gebäudeform und die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück zu entscheiden.

Aus baurechtlichen Gründen ist es sinnvoll, das Bauhof-Gebäude im Osten des Geländes (also bei der Einfahrt links) zu situieren, da so der Altbestand unter der genehmigten Nutzung als Wertstoffhofes weiterbetrieben werden kann, ohne Notwendigkeit einer Umnutzung und damit verbundenen neuen Auflagen.

Rechtliche Würdigung:

Die Errichtung eines kommunalen Bauhofs gehört zu den freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 57 GO). Diese Aufgaben erfüllt die Gemeinde im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Für den Bauhof sind derzeit knapp 495.000 € an Mitteln bereitgestellt und 50.000 € für eine PV-Anlage. Für den Bauhof ist mit einer Nachfinanzierung von schätzungsweise 1.100.000 € für das Gebäude zu rechnen (2023 einzuplanen) und für eine PV-Anlage mit Speicher und Notstrommöglichkeit weitere 50.000 € (2023 einzuplanen). Bei Vorlage der Kostenschätzungen muss der Haushaltsansatz dann eventuell korrigiert werden. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist derzeit gegeben.

Die Errichtung eines Bauhofes ist unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu sehen, aber auch unter der Fürsorgepflicht für die dort Beschäftigten zu betrachten. Vor allem im Bereich von Sozialräumen sind Defizite vorhanden, die beseitigt werden müssen. Eine Konsolidierung und Konzentration auf einen Bauhofstandort ist sinnvoll, da zahlreiche Maschinen und Fahrzeuge vorhanden sind, die ordnungsgemäß untergebracht werden müssen.

Diskussion:

Was geschieht mit dem alten Gebäude?

Dieses bleibt als Lagerraum weiter genutzt.

Wo kann geparkt werden?

Besucher können wie bisher auch am vorhandenen Gebäude parken. Das Parkgeschehen ist insgesamt überschaubar.

Das Projekt ist grundsätzlich sinnvoll und soll auch an dieser Stelle entstehen.

Über die Ausführung des Bauwerks selbst muss heute noch nicht diskutiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des kommunalen Bauhofs auf dem Gelände des bestehenden Bau- und Wertstoffhofs in Daxenthal durch einen Neubau. Dazu soll der vorgelegte Vorentwurf weiterverfolgt werden. Das neue Gebäude soll Stell- und Lagerplätze, eine Fahrzeugwaschmöglichkeit, eine Holzwerkstatt, eine Metallwerkstatt, Büro, Sanitärräume und einen Sozialraum enthalten. Zunächst soll eine Planung erarbeitet werden. Über die Bauausführung wird gesondert entschieden. Im Haushalt 2023 werden für den Hochbau weitere 1.100.000 € (HHSt. 1.6300.9450) und für eine PV-Anlage weitere 50.000 € (HHSt. 1.8100.9350) eingeplant.

Die Gemeinde Haiming beauftragt das KommU die weiteren Planungsleistungen zu vergeben. Diese sind stufenweise zu vergeben. Der Auftrag umfasst auch die Vergabe von Ingenieur-Leistungen für Projektanten (HLS, Elektro, Brandschutz, Statik usw.). Zwischenergebnisse der Planung werden dem Gemeinderat zur jeweiligen Beschlussfassung (Raumbuch, Gebäudeform, Lage) vorgelegt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

GR Tobias Sachsenhauser: Gibt es für das Baugebiet am Zehentweg einen Plan für die Anlage der Fußwege? 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Die Aufgabe ist bereits in der Arbeitsliste des Bauhofes angedacht.

GR Tobias Sachsenhauser: Mit dem gelben Sack gibt es Probleme. Sie lagen zum Teil eine Woche vor der Haustür. Wäre die gelbe Tonne nicht besser? 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Die Frage nach gelber Tonne oder gelber Sack wurde im Gemeinderat diskutiert und entschieden. Ein Antrag auf Beratung über eine Umstellung kann grundsätzlich eingereicht werden. Es wird aber noch abgeklärt, ob eine Umstellung möglich ist.

GR Tobias Sachsenhauser: Die Elternbefragung zur Kita hat ergeben, dass im September eine große Welle an Schulanfänger auf die Grundschule zurollt. Es sollte geprüft werden, ob die Mittagsbetreuung hinsichtlich Größe (Gruppenzahl) und Angebot (Mittagessen, Betreuungszeiten) dieser Anforderung gewachsen ist. Die Eltern brauchen auch nach dem Kindergarten eine Unterstützung hinsichtlich der Kinderbetreuung. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Diese Themen wurden alle bereits in der letzten Sitzung angesprochen und es wurde damals auch angekündigt, dass der Themenkomplex (unter dem Oberbegriff schulische Ganztagsbetreuung) im Januar auf die Tagesordnung kommt. Es geht um die Form, wie die Bedürfnisse abgedeckt werden können. Dazu soll auch eine qualifizierte Befragung mit verpflichtendem Charakter durchgeführt werden. Die Zielrichtung für eine Umsetzung ist der September 2023. Die schulische Ganztagsbetreuung ist schrittweise ab 2026 verpflichtend. Den Kommunen ist es aber möglich, vorher Angebote zu schaffen.

GR Uwe Nagel erklärt seinen Rücktritt von seinem Amt als kommunaler Vertreter im Kindergartenausschuss, weil er an dieser Thematik persönlich nicht mehr so nahe dran ist. Er schlägt vor, dass Tobias Sachsenhauser diese Aufgabe übernehmen soll. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier: Der Antrag wurde bereits in der Verwaltung eingereicht. Da die Sitzungsladung bereits zugestellt war, konnte der Beratungspunkt nicht mehr eingearbeitet werden. Von einer nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung wurde abgesehen, weil nicht alle Gemeinderatsmitglieder da sind. Die Nachbesetzung im Kindergartenausschuss ist dann ein Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom Januar 2023.

Zum Abschluss der letzten Sitzung im Jahr 2022 dankte der Bürgermeister allen Gemeinderäten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, dem 2. Bürgermeister Josef Pittner für das vertrauensvolle

Miteinander in den Vertretungsfällen und den Frauen und Männern der Verwaltung für das gute Miteinander und die große Einsatzbereitschaft zum Wohle der Gemeinde. Ausdrücklich bedankte er sich auch für das große Engagement aller Ehrenamtlichen in der Gemeinde – sie sind die Basis für einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft, trotz aller Bedrängnisse. Als Beweis dieser Zukunftshoffnung zeigte er die Präsentation der 3.Klasse unserer Grundschule über ihre Pflanzaktion im Schulwald: 365 junge Baumpflanzen von jungen Menschen in den Boden eingebracht sind das beste Zeichen für eine lebendige Zukunft im Niedergern.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer